

Peterskloster entgegentritt ⁴⁶⁾. Eine weitere Kanzleitätigkeit in dieser Zeit ist allerdings nicht nachzuweisen. An diese Gegebenheiten wird vielleicht einmal ein späterer Identifizierungsversuch anzuknüpfen haben.

Abschließend soll jetzt noch eine zusammenfassende Übersicht über die sprachliche Gestaltung einzelner Formularteile der von Arnold II. D verfaßten Urkunden gegeben werden, worin sowohl die Fülle der in den Anmerkungen herausgearbeiteten Diktatelemente koordiniert als auch wesentliche Ergänzungen, vor allem was Arenga, Salva-Formel und Datierung betrifft, vorgenommen werden sollen.

A r e n g a

Der größte Teil der Arengen der dem Notar Arnold II. D der Reichskanzlei Barbarossas zugewiesenen Diplome ist sehr gut geeignet, die von uns getroffenen Diktatbestimmungen zu stützen. Ein in den Formeln 29 a und b des von Hausmann rekonstruierten Formularbehelfs auftretender Topos, nämlich der Hinweis auf das nachahmenswerte Beispiel und die fromme Gesinnung früherer Kaiser und Könige, findet sich mehrmals in von unserem Notar verwendeten Arengen, zuerst in St. 3659 ... *nos antecessorum nostrorum regum seu imperatorum vestigia sequentes et piam devotionem animadvertentes* ... , sodann etwas modifiziert in St. 3660 (weltlicher Empfänger!) *Antecessorum nostrorum regum seu imperatorum magnificentiam recolentes et eorum exempla sequentes* ... und schließlich in St. 3693 sowie dem leider nur unzulänglich überlieferten St. 3693 A.

Die nachfolgende Gegenüberstellung soll einerseits die enge Verwandtschaft der Arengen von St. 3689 und St. 3708 A deutlich machen, andererseits die Beziehungen zwischen der letzteren und der von St. 3661 aufzeigen.

⁴⁶⁾ St. 4468; es ist das Verdienst H. A p p e l t s, die Schrift der Urkunde dem Notar Arnold II. D zugewiesen zu haben; die Grundlage hierfür bildete die hier völlig anachronistische Verwendung des Königsmonogramms und dessen die Signumzeile unterbrechende Stellung; infolge des überaus langen zeitlichen Zwischenraums ist es nahezu ausgeschlossen, auch in stilistischer Hinsicht eine Brücke von St. 4468 zu den von Arnold II. D in den ersten Jahren Barbarossas verfaßten Diplomen zu schlagen, ein Nachklingen seiner früheren Diktatgewohnheiten ist höchstens in der Zeugenankündigungsformel zu verspüren: *Testes autem, in quorum presentia hec facta sunt, hii sunt.*